



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Letschin vom 21.06.2007

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Dezember 1991 (GVBL. S. 636) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21.08. 1996 (GVBL. I. S. 266) hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung 19.03.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Letschin erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen
- § 5 Kinderspielplätze
- § 6 Tiere
- § 7 Nummerierung von Gebäuden
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In- Kraft-Treten, Außerkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Letschin.

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Bürgermeister der Gemeinde Letschin als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden

und zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Gemeinschaftsanlagen, wie Kinderspielplätze, öffentliche Toilettenanlagen, Brücken sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.

- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder.
- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Hat jemand öffentliche Straße, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder beschädigt oder beschädigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Staudenflächen) dürfen außerhalb der Wege von unberechtigten Personen nicht betreten werden.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:
 - a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 - b) Aufgestellte Gegenstände zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten,
 - d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - e) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
 - f) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen;
 - g) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
 - h) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen;
 - i) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten; zu den Wasser gefährdenden Stoffen zählen u.a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte;
 - j) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen;

§ 5 Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Tiere dürfen auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde.

§ 6 Tiere

- (1) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tier gefährdend anspringt oder anfällt;
- (2) Wer auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie diese nicht beschädigen oder verunreinigen. Tierhalter bzw. Tiere mit sich führende Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist.
- (3) Das Füttern freilebender Tauben ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten.

§ 7 Nummerierung von Gebäuden

1. Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, die ihm zugeteilte Hausnummer im Eingangsbereich des Grundstücks anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 mm und muss von der Straße aus jederzeit deutlich erkennbar sein.
2. Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Straße, Anlagen Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt;

3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 öffentliche Pflanzflächen außerhalb der Wege betritt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen entfernt, beschädigt, Teile abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
6. entgegen § 4 Abs.4 Buchst. b) in öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellte Gegenstände entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt, bemalt oder beklebt;
7. entgegen § 4 Abs.4 Buchst. c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache durch Farbaufbringung oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet;
8. entgegen § 4 Abs.4 Buchst. d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
9. das Verbot nach § 4 Abs.4 Buchst. e) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen außer auf dafür vorgesehenen Plätzen, missachtet;
10. entgegen § 4 Abs.4 Buchst. f) Feuer anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht, außer in dafür vorgesehenen Bereichen;
11. entgegen § 4 Abs.4 Buchst. g) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;
12. entgegen § 4 Abs.4 Buchst. h) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
13. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. j) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen reinigt;
15. entgegen § 5 Abs. 1 sich unberechtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Tier auf Kinderspielplätze mitführt;
17. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz geeignete Materialien nicht mitführt und benutzt;

19. entgegen § 6 Abs. 3 dem Fütterungsverbot freilebender Tiere zuwiderhandelt;
20. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bewertet sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht berührt.

§ 10 In- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Letschin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Letschin vom 10.06.1993 außer Kraft.

Letschin, den 22.06.2007

Böttcher
Bürgermeister